

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gladbeck

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Gladbeck will im Sinne der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ sowie der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) § 1 und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) § 1 (1) die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gladbeck gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Gladbeck zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beteiligung der Menschen mit Behinderung

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Planungsstab „Barrierefreie Stadt Gladbeck“. Im Planungsstab sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten und entsprechende Empfehlungen und Stellungnahmen zu erarbeiten.
- (2) Der Planungsstab vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Rat und Ratsgremien.
- (3) Der Planungsstab stellt eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Rates und seiner Ausschüsse, die ihre Belange betreffen, sicher.
- (4) Der / die SprecherIN des Planungsstabes ist berechtigt, an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und Stellung zu Tagesordnungspunkten zu nehmen, die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

§ 3

Kommunale Behindertenvertretung

- (1) Um im Rahmen des Verwaltungshandelns die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, ist bei allen Planungsvorhaben der Stadt der Bereich Behindertenkoordination des Sozialamtes frühzeitig zu beteiligen.
- (2) Im Bereich Behindertenkoordination werden Anregungen der Bürger und Bürgerinnen zu den Belangen von Menschen mit Behinderung entgegengenommen und die Verwaltung und die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen in der Stadt Gladbeck betreffen entsprechend beraten.
- (3) Der/die zuständige MitarbeiterIN übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GFVG NRW).
- (4) Zielvereinbarungen zwischen den gem. § 4 Abs. 1 anerkannten Verbänden und der Stadt Gladbeck werden im Planungsstab vorbereitet..

- (5) Der Planungsstab Barrierefreie Stadt legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
- (6) Der Bereich Behindertenkoordination führt ein öffentlich einsehbares Register der nach Abs. (2) abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

§ 4

Abschluss von Zielvereinbarungen

- (1) Der Rat der Stadt Gladbeck erkennt Verbände oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an, wenn diese ihrem Charakter nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (§ 5 BGG NRW).

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Planungsstab kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.